

## § 0276 BGB

(1) Der [Schuldner](#) hat [Vorsatz](#) und [Fahrlässigkeit](#) zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des [Schuldverhältnisses](#), insbesondere aus der Übernahme einer [Garantie](#) oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ [827 BGB](#) und [828 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.

(2) [Fahrlässig](#) handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem [Schuldner](#) nicht im Voraus [erlassen](#) werden.